

Informationen zum Nutzungsrecht an einem Wahlgrab als Rasengrab

Die wichtigsten Bestimmungen auf Grundlage der Friedhoffssatzung der Stadt Siegen (Stand: 2010)

Das Nutzungsrecht entsteht nach Überlassung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung (Datum siehe Urkunde). Sie sollten frühzeitig einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Dies kann beispielsweise durch Erbvertrag oder Testament erfolgen.

Grabfelder für Rasen-Wahlgräber werden nur auf den Friedhöfen Lindenberg, Hermelsbach, Geisweid, Stock, Gilberg und Niederschelden (neu) eingerichtet.

Gestaltung und Pflege der Grabstätte

Der Grabschmuck (Blumen, Kränze etc.) wird ca. 4-6 Wochen nach der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung entfernt. Auf der Rasengrabstätte muss durch den Nutzungsberechtigten ein Grabmal errichtet werden. Die Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Grabschmuck, z. B. in Pflanzschalen und Vasen, darf nur auf die Grabplatte gestellt werden. In der Grabplatte kann eine Aussparung für eine Pflanze vorgesehen werden. In jedem Fall ist eine Mähkante von 10 cm freizuhalten. **Das Aufstellen von figürlichem Grabschmuck und kleineren Gegenständen ist nicht gestattet.** Das Aufstellen von Gegenständen auf den Rasenflächen sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind nicht zulässig.

Ruhezeit / Nutzungszeit

Ruhezeit ist die Zeit, die der Verstorbene in der Erde ruhen muss. Sie beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre; bei Sargbestattungen von Personen ab dem 5. Lebensjahr beträgt sie 30 Jahre.

Bei Urnenbestattungen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

Nutzungszeit ist die Zeit, für deren Dauer Sie das Grab als Begräbnis- und Gedenkstätte nutzen können. Sie richtet sich i. d. R. nach der Ruhezeit. Demnach wird das Nutzungsrecht an Gräbern für Sargbestattungen für die Dauer von 30 Jahren verliehen.

Auf den Ablauf der Nutzungszeit werden Sie schriftlich hingewiesen. **Teilen Sie deshalb bitte jede Anschriftenänderung der Grünflächenabteilung mit.**

Beibelegung / Nachkauf / Wiedererwerb / Vorkauf

Als Nutzungsberechtigte(r) eines Wahlgrabes haben Sie das Recht, über *weitere Beisetzungen* zu entscheiden. Beisetzungen dürfen nur in freien Grabstätten erfolgen. Die Ruhezeit der Verstorbenen darf dann die Nutzungszeit nicht überschreiten, ggf. ist die Nutzungszeit durch *Nachkauf* zu verlängern.

Außerdem können in jede belegte Grabstätte max. 2 Urnen zubelegt werden. In jede unbelegte Grabstelle können max. 6 Urnen beigelegt werden.

Ein *Wiedererwerb* der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit (s.o.) ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich. Auch ein *Vorkauf* einer Rasen-Wahlgrabstätte zu Lebzeiten ist möglich, wobei die Nutzungszeit von 30 Jahren erst mit der ersten Beisetzung beginnt.

Übertragbarkeit des Nutzungsrechtes

Sollten Sie das Nutzungsrecht nicht mehr ausüben wollen, können Sie dies auf einen Verwandten oder Erben übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und sollte mit der Einwilligung des Übernehmenden unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden.

Grabmale und Abdeckplatten

Jede Errichtung von Grabmalen ist genehmigungspflichtig. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Formulare liegen bei den Steinmetzbetrieben aus. Für die Bearbeitung des Antrages, die bei stehenden Steinen vorgeschriebene jährliche Standsicherheitsüberprüfung und für das Abräumen des Grabmales nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Grabmale auf Rasengräbern sind mit einer mindestens 10 cm breiten Mähkante aus Naturstein zu versehen, die niveaugleich mit der angrenzenden Rasenfläche einzubauen ist. Die Fläche dieser Mähkante ist in die zulässige Gesamtabdeckungsfläche einzurechnen. Grabmale und evtl. Abdeckplatten sind jeweils als Einheit in quadratischer oder rechteckiger Grundform auszubilden. Die maximale Abdeckungsbreite je Grabstelle beträgt 90 cm. In der Grabplatte/Abdeckplatte kann eine Aussparung von maximal 0,05 m², z. B. für eine Pflanze, vorgesehen werden. Die Aufstellung von Grabeinfassungen ist nicht zulässig. Im Übrigen gelten die Gestaltungsvorschriften für Wahlgrabstätten.

Grabmale sind von Ihnen in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Es sind bereits Unfälle mit Personenschäden bekannt geworden, die durch umfallende Grabsteine verursacht worden sind. Deshalb wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Sie als Nutzungsberechtigte(r) für den Zustand des Grabmals verantwortlich sind.

Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung:

Universitätsstadt Siegen, Grünflächenabteilung, Fludersbach 56, 57074 Siegen (Tel.: 404-4807 oder 404-4817).

Bei allen Anfragen oder Mitteilungen geben Sie bitte Name und Grablage (Friedhof, Feld, Reihe, Nr.) an. Sie finden die Bezeichnung der Grablage im Gebührenbescheid und in der Urkunde.